

1 OBL 83/18  
7403 Js 252/04

Hanseatisches Oberlandesgericht  
Strafsenate  
Eing. 28. AUG. 2018  
12 45 Uhr  
2. SV 700/2018 ✓

-Eilt!

Verfügung

Urschriftlich mit Akten (1Bd. „Verfahren ü. Wiederaufnahme“ sowie Akte 7403  
Js 252/04) - 1 Karton -

dem Hanseatischen Oberlandesgericht

- Strafsenate -

Hamburg

mit dem Antrag,

Hanseatisches Oberlandesgericht  
- Annahmestelle -  
eingegangen am.  
28.08.18 | 12-13 Uhr  
(4) Hamburg 12<sup>15</sup>

Stein

die sofortige Beschwerde des Verurteilten Sabolic gegen den Beschluss des  
Landgerichts Hamburg vom 16.07.2018 kostenpflichtig zu verwerfen

Begründung:

1. Der Beschwerdeführer wurde durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom  
22.12.2004 - 621 Kls 12/04 – (rechtskräftig mit Ablauf des 06.09.2005) we-  
gen Mordes in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge und Brandstiftung mit To-  
desfolge zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt (Bl. 538 ff. d.A.)

Den am 22.05.2018 gestellten Wiederaufnahmeantrag des Verfahrens und  
zugleich Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung gem. § 360 Abs. 2  
StPO verwarf die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Hamburg mit Be-  
schluss vom 16.07.2018 als unzulässig und wies den Antrag auf Unterbre-  
chung der Vollstreckung zurück.

Dagegen legte der Verteidiger am 17.07.2018 sofortige Beschwerde ein (Bl.  
110 ff. d. Bd. „Verfahren ü. Wiederaufnahme“) und rügte unter anderem, dass  
seine angekündigte Stellungnahme (Bl. 105 d. Bd. „Verfahren ü. Wiederauf-  
nahme“) zu den Ausführungen der Staatsanwaltschaft vom 06.07.2018 zum  
Wiederaufnahmeantrag von der Kammer nicht abgewartet und somit bei Er-  
lass des Beschlusses nicht berücksichtigt worden sei (Bl. 112 ff. d. Bd. „Ver-  
fahren ü. Wiederaufnahme“.).

Daraufhin erließ die Kammer am 21.08.2018 einen Beschluss gem. § 311 Abs.3 S. 2 StPO, in dem Sie feststellte, dass Sie – auch in Ansehung der Stellungnahme des Verteidigers vom 18.07.2018 – der Beschwerde nicht abhelfe (Bl. 162 ff. d. Bd. „Verfahren ü. Wiederaufnahme“).

2. Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist statthaft (§ 372 S. 1 StPO), insbesondere ist sie form- und fristgerecht (§ 311 Abs. 2 StPO) erhoben. Sie hat allerdings in der Sache keinen Erfolg.

Ein Wiederaufnahmegesuch nach § 359 Nr. 5 StPO muss einen hinreichend schlüssigen Sachverhalt vortragen und unter Beweis stellen, der geeignet wäre, die den Schuldspruch tragenden Urteilsfeststellungen zu erschüttern und die Beseitigung des Urteils notwendig erscheinen lassen (OLG Rostock, Beschluss vom 07.04.2004 – I Ws 117/04 –, juris; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 27.05.2004 – 2 Ws 146/04 –, juris). Dies ist hier nicht der Fall.

Es ist bereits sehr zweifelhaft, ob in dem auf § 359 Nr. 5 StPO gestützten Wiederaufnahmegesuch vom 22.05.2018 neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht werden. Diesbezüglich wird um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft vom 06.07.2018 Bezug genommen.

Jedenfalls sind diese aber in einer Gesamtschau mit den bisher vorliegenden Erkenntnissen nicht geeignet, das gegen den Antragsteller ergangene Urteil durchgreifend zu erschüttern. Das Antragsvorbringen ist dabei zu dem gesamten Inhalt der Akten und zu dem früheren Beweisergebnis in Beziehung zu setzen. Vorliegend verhält sich das Antragsvorbringen jedoch nicht umfassend zu den Beweisergebnissen der Kammer im Urteil vom 22.12.2004.

Diesbezüglich wird um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen in den Beschlüssen des Landgerichts vom 30.07.2018 (Bl. 93 ff.d.A.) und 21.08.2018 hingewiesen (Bl. 166 ff. d.A.)

Die Schwurgerichtskammer hat ihre Überzeugung nämlich neben den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Stoffregen auf eine Vielzahl von weiteren Indizien gestützt und insbesondere auch auf die thermischen Veränderungen an den Haaren der Hände des Beschwerdeführers gestützt. (vgl. UALG S. 348 ff.).

Allein der Umstand, dass aus den an der Kleidung aufgefundenen 2. Butnaon sowie Ethanol-Anhaftungen nicht auf den Einsatz eines Brandbeschleunigers geschlossen werden kann, reicht nicht aus, die Indizienkette und damit die tragenden Urteilsfeststellungen nachhaltig zu erschüttern.

3. Aus der zu Recht erfolgten Verwerfung des Wiederaufnahmeantrags des Beschwerdeführers durch das Landgericht folgt, dass auch die getroffene (ablehnende) Entscheidung über die nach § 360 Abs. 2 StPO beantragte Vollstreckungsunterbrechung nicht zu beanstanden ist

4. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 473 Abs. 1 StPO.

II. 2 Wochen

Hamburg, den 27.08.2018  
Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

  
Bösenberg  
Erste Staatsanwältin

  
28.08.18